

Erläuterungen zum Musterschreiben für die Geltendmachung einer Ausgleichszahlung für Nachteile durch das Anwendungsverbot von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten

Der Einsatz von Glyphosat ist in festgesetzten Wasserschutzgebieten (WSG) seit dem 08.09.2021 verboten. In Trinkwassergewinnungsgebieten, für die keine förmliche Wasserschutzgebietsgrenzen und daher auch keine Schutzverordnung festgelegt sind, gilt das Verbot nicht und es besteht hier auch kein Ausgleichsanspruch.

Für die Geltendmachung des Anspruchs gelten keine Formvorschriften, aber eine gesetzliche Ausschlussfrist. Für Nachteile des Verbots, die vor 2022 eingetreten sein könnten (z. B. eine Behandlung von Ausfallgetreide und aufgelaufenen Unkräuter zur anschließenden Mulchsaat einer Winterung im Herbst 2021) ist die Frist bereits abgelaufen. **Für Nachteile in 2022 (z. B. zusätzliche mechanische Unkrautbekämpfung oder der Abtötung einer Zwischenfrucht vor Sommerung in Mulchsaat im Frühjahr 2022) läuft die Frist am 31. März 2024 ab;** für Nachteile im Kalenderjahr 2023 am 31. März 2025 usw.

Zahlungspflichtig ist nach einschlägiger Rechtsmeinung das Wasserversorgungsunternehmen (WVU), das Wasser aus den im Schutzgebiet gelegenen Förderbrunnen entnehmen darf. Ob tatsächlich eine Entnahme erfolgt, ist unerheblich. Das WVU hat grundsätzlich keinen Ermessensspielraum bei der Bemessung der Höhe des Ausgleichs, kann aber insbesondere im Einvernehmen mit den oftmals bestehenden Kooperationen ein vereinfachtes Verfahren mit Pauschalansätzen für die Geltendmachung anbieten, nicht aber vorschreiben.

Wichtig ist die fristgerechte Geltendmachung bei dem richtigen Wasserversorgungsunternehmen, hier gilt Aufmerksamkeit bei „Gemeinschafts-Kooperationen“, die sich über Wasserschutzgebiete verschiedene WVU erstrecken. Sollte sich aus Gerichtsverfahren ergeben, dass entgegen der einschlägigen Rechtsmeinung das Land Niedersachsen zahlungspflichtig ist, muss auch eine fristgerechte Geltendmachung beim dafür zuständigen NLWKN erfolgen. **Daher gilt die dringende Empfehlung, den Anspruch auch zusätzlich an das NLWKN zu richten.**

Zur Beweislast und Beweisführung (Tabelle 1 und 2)

Ein Anspruch besteht nur für diejenigen Flächen, die

- a) innerhalb des WSG gelegen sind,
- b) auf denen kein anderweitiges Verbot der Glyphosatanwendung besteht (Naturschutzgebietsflächen sind daher ausgeschlossen),
- c) auf denen keine freiwillige Vereinbarung mit einem PSM-Anwendungsverbot mit dem WVU oder dem Land (AUKM) bestanden hat und

d) auf denen unter Beachtung der gesetzlichen Ausschlüsse tatsächlich Glyphosat angewendet worden wäre.

Daher gehört zur Beweisführung immer die konkrete Benennung der Fläche nach Lage und Größe im Rahmen des behandlungsbedürftigen Umfangs (z. B. bei Verqueckung am Rand des Schlages nur das entsprechende Teilstück) **und die Benennung der Indikation der Behandlung**. Da sowohl für die Berechnung des Nachteils als auch für die Prüfung der Indikation oftmals die Vorfrucht, ggf. angebaute Zwischenfrüchte und die Hauptkultur relevant sind, sind diese Parameter neben Lage und Größe in Tabelle 1 einzutragen. Wir halten es nicht für erforderlich, Lagepläne bzw. Karten mit Einzeichnung des jeweils behandlungsbedürftigen Schlages oder Teilschlages einzureichen. Aber es sind Daten beizufügen, die es dem WVU über öffentlich zugängliche Methoden erlauben, die Flächen zu identifizieren. Dazu sind besonders die Flächennutzungsnachweise aus den GAP-Anträgen geeignet, andernfalls kommt man ohne eine Bezeichnung des/der betroffenen Flurstücke nach Liegenschaftskataster nicht weiter.

Die Indikation ist anzugeben, auch um auf dieser Basis den Mehraufwand korrekt darstellen zu können, wie z. B. die Einordnung in die verschiedenen Fallgestaltungen der Berechnungsgrundlage der LWK Niedersachsen.

Wenn der Platz in der Tabelle im Musterschreiben nicht ausreicht, kann die Tabelle über ein Textverarbeitungsprogramm jederzeit um weitere Zeilen oder breitere Zeilen ergänzt werden. **Sofern ein Betrieb von mehreren Wasserschutzgebieten betroffen ist, empfehlen wir grundsätzlich eine getrennte Geltendmachung für jedes Gebiet, auch um die Gefahr zu vermeiden, dass eine Anspruchstellung verfristet, weil die Gebiete unterschiedlichen WVU zuzuordnen sind!**

Betrieblicher Kostenaufwand (Nachteilsberechnung Tabelle 3)

In dem vom Landvolk vorgeschlagenen Vorgehen orientieren wir uns an der Berechnungsgrundlagen der LWK Niedersachsen, die von den LWK-Experten für Pflanzenbau, Pflanzenschutz und Betriebswirtschaft dazu erarbeitet wurden. Diese Grundlagen berücksichtigen eine durchschnittliche Betroffenheit der regionalspezifischen niedersächsischen Anbausysteme vor dem Hintergrund der Schadensminderungspflicht gem. § 254 BGB.

Anders es als auf der Internetseite der LWK Niedersachsen vorgeschlagen wird, handelt es sich hier aber um **eine Einzelfallberechnung** und nicht um die Ermittlung in den Kooperationen abzustimmenden Pauschalbetrages. Dazu muss die entsprechende Fläche einer **passenden Fallgestaltung nach dem Tabellenblatt 3 der Exceltabelle der LWK** unter <https://www.duengebehoerde-niedersachsen.de/services/download.cfm?file=40553> zugeordnet werden. Diese Zuordnung (Variante) ist in Spalte 2 der Tabelle 3 des Anspruchsschreibens einzutragen. **In Spalte 4 ist dann der Betrag aus Spalte „AI“ des Tabellenblatts 3**

der LWK einzusetzen, der für diese Variante berechnet wurde, multipliziert mit der behandlungsbedürftigen Fläche des Schlages (Hektarfläche der Spalte 5 der Tabelle 1 des Schreibens). Aus der Summe der Nachteile der behandlungsbedürftigen Flächen in einem Wasserschutzgebiet ergibt sich dann der Gesamtnachteil für den bewirtschaftenden Betrieb. Wenn eine Fläche einer gesetzlichen oder förderrechtlichen Restriktion mit Pflugverbot unterliegt oder aufgrund der natürlichen Eigenschaften nicht gepflügt werden kann, ist die Zeile „Pflug? Nein“ auszuwählen. Bis einschließlich 2023 galt bei wasser- oder winderosionsgefährdeten Flächen kein Pflugverbot vor Sommerungen, wenn z. B. Zwischenfrüchte angebaut wurden.

Als Beispiel ist hier einmal das Ergebnis für eine 3,6 Hektar großen Fläche ohne Pflugverbot berechnet, auf der nach Wintergetreide als Vorfrucht eine Zwischenfrucht eingesät und anschließend als Hauptfrucht Mais angebaut wurde. Die Indikation ist hier vorrangig die sichere Abtötung der winterharten Zwischenfrucht incl. aufgelaufener Unkräuter und Ungräser sowie Ausfallgetreide vor der Aussaat des Maises in Mulchsaat (Indikation A):

LWK-Tabellenblatt 3, Zeile 44 (Mais nach Wintergetreide mit Zwischenfrucht und Möglichkeit des Pflugeinsatzes): Ergebnis Nachteil Glyphosatverbot in Spalte AI = 67,57 €/ha multipliziert mit 3,6 ha = 243,25 € für den Betrieb.

Soweit die LWK keine passende Kalkulationsgrundlage bereitstellt (z. B. für Behandlungen von Grünland) ist leider eine individuelle Erläuterung unverzichtbar möglichst unter Hinzuziehung eines Beraters (ggf. Grünlandberater der LWK). Hier sollte dann eine Berechnung der notwendigen mechanischen Bearbeitungsgänge z. B. mit Standardkosten (Maschinenringeätze?) vorgenommen werden, die der (in der Regel ebenfalls notwendigen, aber weniger intensiven) Bodenbearbeitung bei Behandlung mit Glyphosat gegenübergestellt werden muss. Wichtig ist hier bei der Differenz des Aufwandes (mit/ohne Glyphosat), die eingesparten Kosten einer Überfahrt und Einkaufskosten des Glyphosats von dieser Differenz der reinen maschinellen Bodenbearbeitung noch abzuziehen.

Zur Erläuterung der Ausgangsdaten für die Kosten des zusätzlichen mechanischen Bearbeitungsaufwandes bei Glyphosatverzicht

Die LWK hat durch Abschätzung der Arbeitsgänge über alle in der Praxis in Niedersachsen üblichen Maschinenvarianten in einem Wirtschaftsjahr zu einer Kultur ab Ernte der Vorfrucht einen durchschnittlichen Kostenaufwand einmal mit und einmal ohne Glyphosat berechnet. Das ist ein Durchschnitt für Niedersachsen (nicht die tatsächlichen Arbeitsgänge des Betriebes) und daher sind in Tabelle 3 der Excelanwendung der LWK auch Faktoren für die verschiedenen Bodenbearbeitungsverfahren eingesetzt. Natürlich setzt in der Praxis niemand auf nur 50 % einer betroffenen Fläche den Pflug ein und stattdessen auf den anderen 50 % den Grubber ein zweites oder drittes Mal usw.

Gleichwohl deckt sich dieses Vorgehen mit dem Wasserrecht, das dazu folgendes sagt:

„Der Ausgleich bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung.“

Daraus ergibt sich nach Auffassung des Landvolks Niedersachsen, dass es hinsichtlich der Beweislast des Betriebes über seinen Nachteil ausreicht, statt einer komplexen Durchschnittskostenbetrachtung speziell für seinen Betrieb die Durchschnittskosten in der nds. Landwirtschaft anzusetzen. Im Umkehrschluss obliegt Betrieben, die mit einer solchen Betrachtung nicht einverstanden sind, eine gesteigerte Darlegungslast über betriebsindividuelle höhere Nachteile des Glyphosatverbotes. Vor diesem Hintergrund sollten Betriebe, die den Berechnungsansatz der LWK nutzen, auch den Versuch von WVU zurückweisen, Auskunft über die betriebsindividuelle Bodenbearbeitungsschritte zu verlangen.